Die Dereliktion des ideellen Anteils eines Miteigentümers.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Universität Rostock

Vorgelegt

von

Max Wolter

aus Finsterwalde.

LEIPZIG

Buch- und Akzidenz-Druckerei Georg Ficker

1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552724_0055

Meiner lieben Mutter.

Disposition.

Einleitung.

§ 1. Einiges über Begriff und Wesen des Miteigentums.

§ 2. Die Dereliktion des Anteils.

§ 3. Accrescenz.

§ 4. Sonstige Wirkungen der Dereliktion.

§ 5. Die Stellung des B. G. B.

Einleitung.

Die Lehre vom Miteigentum ist sowohl im römischen und gemeinen Recht, wie auch unter der Herrschaft des B. G. B. zum Gegenstand mannigfacher Untersuchungen gemacht worden, Beweis genug, daß der Boden für Kontroversen fruchtbar ist. Der Grund hierfür liegt in dem Schweigen beider Kodifikationen über den Begriff und das Wesen dieses eigengearteten Rechtsverhältnisses, das für das alte Recht insofern erklärlich ist, als die Römer kein Interesse daran haben konnten, ihr Recht, das lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt war und sich demgemäß aus ihm heraus entwickelt hatte, mit abstrakten Problemen anzufüllen, die für das praktische Leben nur von geringer Bedeutung werden konnten. Abgesehen von der einzigen häufiger vorkommenden Erscheinung eines gemeinsamen Sklaven, die ja auch fast das ausschließliche Material für die Konstruktion der Miteigentumslehre liefert, suchten sie der communio als der mater rixarum soviel wie möglich auszuweichen und sie dort, wo sie der Zufall oder andere Ereignisse fügten, bald durch Teilung zu überwinden. — Das B. G. B. hat zwar in den §§ 1008 ff. und §§ 741 ff. einzelne allgemeine Normen über das Miteigentum aufgestellt, mit ihnen aber durchaus nicht

allen Zwiespalt, der seit Justinians Kodifikation entstanden ist, überbrückt. Eins aber ist als sicher auszusprechen, daß beide Rechte die Lehre vom Miteigentum aus dem gleichen Gesichtspunkte heraus entwickelt und behandelt haben. Somit ist es der Wissenschaft aufgegeben, an der Hand vereinzelter, z. T. zerstreuter Quellenstellen und auf Grund von Deduktionen Begriff und Wesen des Miteigentums zu normieren. Daß die Forschungen die verschiedensten Resultate zeitigen mußten, wird jeder begreifen, der sich eingehend mit der Materie befaßt hat.

§ 1.

Einiges über Begriff und Wesen des Miteigentums.

Wenn in dem Folgenden über „Die Dereliktion des Anteils eines Miteigentümers" gehandelt werden soll, so wird es zweckmäßig sein, im voraus kurz den Begriff des Miteigentums zu statuieren, einmal, weil sich aus dieser Begriffsbestimmung Zweifel ergeben, die in der Literatur heftige Kämpfe heraufbeschworen haben, sodann, weil es im Verfolg der Abhandlung nötig sein wird, auf die eine oder andere der von den Rechtsgelehrten aufgestellten Theorien zurückzukommen und sie nach Lage des Falles weiter auszuführen.

Der Begriff des Miteigentums pro partibus indivisis [1]) als einer totalen Sachherrschaft unterscheidet sich im Grunde in nichts von dem des Alleineigentums, nur daß die Herrschaft, die hier dem einen ausschließlich zusteht, beim Miteigentum in den Händen mehrerer liegt, daher sich logischer Weise eine Beschränkung für den einzelnen Genossen ergeben muß.

[1]) Die Römer unterscheiden ein condominium pro partibus divisis und pro partibus indivisis. Das erstere ist Alleineigentum an körperlich fest abgegrenzten Teilen einer Sache und schafft klare Verhältnisse; von ihm soll hier nicht die Rede sein.

Diese Erwägung drängt die Frage auf, die bisher trotz der mannigfachsten Angriffe und Entgegnungen noch nicht einheitlich gelöst ist und die in ihrer Beantwortung umso ergiebiger werden mußte, weil die Quellen nichts Positives zu ihrer Entscheidung enthalten, die Frage nämlich, worin denn diese Beschränkung besteht oder auf was der einzelne eingeschränkt ist; mit andern Worten: was denn beim Miteigentum geteilt ist.

Es erscheint nicht geboten, den sämtlichen hierüber bestehenden Kontroversen in allen Einzelheiten nachzugehen, es sollen hier nur die drei Haupttheorien aufgeführt sein, an die sich ohnehin andere, gelegentlich noch zu erwähnende Ansichten großenteils mit geringen Abweichungen anlehnen. [1])

Die ältere Theorie nahm an, die Teilung sei in der Weise zu verstehen, daß jedes einzelne Atom der Sache als geteilt zn denken sei, daß daher wegen des Fortbestandes der Sache die einzelnen Teile äußerlich nicht erkennbar sein könnten, sondern nur im Geiste als Idealteile existierten. Diese besonders von Puchta (Pandekten) und Göppert („Beiträge zur Lehre vom Miteigentum" und in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift Bd. 14) verteidigte Konstruktion hat wenig Anhänger gefunden; sie ist quellenwidrig (Ulpian in l. 5 § 15 Dig. XIII, 6: duorum quidem in solidum dominium vel possessionem esse non posse; nec quemquam partis corporis dominium esse, sed totius corporis pro indiviso pro parte dominium habere") und gekünstelt, da die Annahme eines Eigentumsrechts an etwas Ideellem,

[1]) Einiges darüber bei Rümelin: Teilung der Rechte S. 92 ff.; Steinlechner, Das Wesen der juris communio und der juris quasi communio I S. 7 ff.; Eisele, Zur Lehre vom Miteigentum im Archiv für civil. Praxis Bd. 63 S. 28 f.

an einem unkörperlichen Objekt wegen der „unentbehrlichen sachenrechtlichen Basis“ (Eisele a. a. O. S. 32) unhaltbar erscheint, zudem selbst die gedachte Teilung eines Atoms einen Nonsens enthält.

Nach einer zweiten, von Windscheid (Pandekten), Steinlechner (Das Wesen der juris communio und der juris quasi communio I und II), Hesse (Archiv für prakt. Rechtswissenschaft Bd. IV), Eisele (Archiv für civil. Praxis Bd. 63), Girtanner (Iherings Jahrb. Bd. III n. 2), Kohler (Gesammelte Abhandlungen, Zeitschrift für französ. Civilrecht, Autorrecht in Iherings Jahrb. Bd. XVIII) u. a. vertretenen Theorie steht das eine Eigentum und alle aus ihm fließenden Befugnisse ganz und ungeteilt jedem der mehreren Berechtigten zu. Die Tatsache aber, daß Nutzen und Lasten der Sache den einzelnen Miteigentümern nach Maßgabe ihrer Quoten zufallen, [1]) führt die Vertreter dieser Theorie zu dem Schluß, daß der Anteil nur das Verhältnis angebe, nach welchem den Berechtigten der wirtschaftliche Nutzen der gemeinsamen Sache zukomme: Der Anteil beziehe sich demgemäß auf den Wert [2]) der Sache (nach Kohler auf die Nutzkraft).

Davon abgesehen, daß der Wert einer Sache aber erst nach seiner Realisierung, beim Miteigentum also in der Regel erst bei der Auseinandersetzung wirklich geteilt werden kann, würde diese Theorie auch zu einem condominium plurium in solidum führen, [3]) das von den Quellen aber entschieden abgewiesen wird; auch steht sie in direktem Widerspruch mit dem

[1]) anders Steinlechner a. a. O. I S. 111.

[2]) Näheres bei Eck, dopp. Klagen S. 93 f., ders. in der Münch. krit. Viertelj.-Schr. Bd. 19 S. 237; ebendaselbst Göppert Bd. 14 S. 549.

[3]) s. zwar dagegen Steinlechner a. a. O. II. S. 89 f. und Eisele a. a. O. S. 27 f.

Satz, wonach der Miteigentümer, der die rei vindicatio nicht auf seine Quote einschränkte, sich einer plus petitio schuldig machte[1]) und daher mit der ganzen Klage abgewiesen werden mußte.

Der Mangel dieser Lehre liegt darin, daß ihre Verteidiger eine bloße Äußerlichkeit aufgreifen, die wohl regelmäßig da zu sein pflegt, daß sie darüber aber ganz vergessen, den Grund für diesen äußeren Erfolg aufzufinden: es handelt sich eben gerade darum, aus dieser ökonomischen Wirkung die Ursache zu entnehmen, d. h. zu erklären, warum ihnen Nutzen und Lasten nach Verhältnis ihrer Anteile zufallen.

Die Antwort gibt die dritte, von Wächter (Archiv für civil. Praxis Bd. 27 S. 163 f.) aufgestellte, von Dernburg (Pandekten und Lehrbuch des preuß. Privatrechts), v. Scheurl (Weitere Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts), Eck (Die sog. doppelseitigen Klagen des röm. und heutigen gem. Rechts und Recensionen in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift Bd. 19 und 21), Arndts (Pandekten § 133), Böcking (Pandekten), v. Seeler (Die Lehre vom Miteigentum nach röm. Recht) weitergeführte Theorie von der Geteiltheit des Rechts beim Miteigentum.[2])

[1]) Rümelin a. a. O. S. 68, 98.

[2]) Rümelin (a. a. O.) steht der Teilung des Rechts sympathisch gegenüber, hält sie allerdings nicht für eine vollständige, indem er meint (S. 51. 87 99), daß in einzelnen Beziehungen Teilung eintrete, in andern nicht. Auch v. Czyhlarz (Die Eigentumserwerbsarten in Glücks Pandektenkommentar Bd. 41 u. 42) wird man unbedenklich zu den Anhängern dieser Theorie zählen dürfen; denn damit, daß er (S. 136) behauptet, „ebensowenig als die Sache ist das Recht geteilt" wendet er sich nur gegen die unten zu erörternde fälschliche Auffassung Ecks von der Teilung des Rechts. Er harmoniert aber völlig mit dem hier vertretenen Standpunkt, wenn er später fortfährt: „fragen wir, was ist sonst geteilt, so reduziert sich diese Teilung im Wesen nur auf die Ausübung des Rechts, beziehungsweise des Eigentumsinhalts, der im Gebrauch, Genuß der Sache besteht."

Auf Grund dieser Teilung des Rechts stehen dem einzelnen Genossen sämtliche im Eigentum enthaltenen Rechtsbefugnisse zu; die Beschränkung zeigt sich also danach nicht im Inhalt des Eigentumsrechts (wie dies von Eck und Arndts angenommen wird), sondern sie tritt in den einzelnen Befugnissen selbst ein, bei deren Ausübung der einzelne das gleichartige konkurrierende Recht der anderen zu respektieren hat; mit andern Worten: Die Teilung bezieht sich auf den Umfang des Eigentumsrechts.

Schon die Ausdrucksweise der Quellen, wie pars dominii, portio dominii, portio dominica läßt vermuten, daß diese Annahme gerechtfertigt ist. Man hat zwar versucht — insbesondere die Verteidiger der Wertstheorie —, die Unhaltbarkeit dieser Lehre aus einigen Entscheidungen der Quellen zu beweisen, wonach bei der actio de pecúlio und den Noxalklagen eine Haftung der mehreren condomini in solidum eintreten soll;[1]) es wird dabei aber nicht beachtet, daß diese Entscheidungen nur auf Billigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen beruhen,[2]) um einerseits nicht den Beschädigten zu zwingen, eine ganze Reihe von Prozessen anzustrengen, und andererseits im Interesse der Verpflichteten, um nicht obendrein noch den Ersatzanspruch durch die vermehrten Kosten zu erhöhen. —

---

[1]) so Steinlechner II S. 92; Windscheid § 169 a Anm. 5. Diez (Zur Lehre vom Miteigentum nach röm. Recht und nach dem Entwurf eines B. G. B. für das Deutsche Reich) S. 37 f. Ueber seine Theorie s. unten.

[2]) v. Czyhlarz (a. a. O. S. 137 Anm.); Ubbelohde (Göttinger gelehrte Anzeigen S. 790 f.); Joerges (Goldschmidts Zeitschrift Bd. 39 S. 144). Eck (dopp. Kl. S. 96) erklärt diese Entscheidung daraus, daß „wie bei den Noxalklagen der Eigentümer überhaupt für ein fremdes Vergehen verantwortlich gemacht wird, so auch gegen mehrere Miteigentümer die Zurechnung nicht anders stattfindet, als gegen mehrere Delinquenten d. h. in solidum.

Andere, beweiskräftigere Quellenstellen, die ihre Entstehung nicht einer derartigen, von Utilitätsrücksichten diktierten Entscheidung zu verdanken haben, lassen dagegen unverkennbar auf die Annahme einer Teilung des Rechts schließen, so vor allem die Tatsache, daß jeder einzelne Miteigentümer berechtigt ist, selbständig die vindicatio seiner pars, sowie auch sonstige, an das Eigentum geknüpfte Klagen zu erheben und damit sein Teilrecht auszuüben, und der fernere Umstand, daß die Forderung, die der gemeinsame Sklave erwirbt, ipso jure unter die Miteigentümer geteilt ist, während sie doch nach der Theorie von der Ungeteiltheit des Rechts korreal werden müßte. (Eck, dopp. Kl. S. 96)

Die Begründetheit der hier angenommenen Theorie wird sich weiterhin ergeben, wenn wir nunmehr auf das vorgesetzte Thema „Die Dereliktion des Anteils eines Miteigentümers" übergehen und an ihr, sowie an den sich an dieselbe knüpfenden Folgen ihre Haltbarkeit prüfen.

§ 2.

Die Dereliktion des Anteils.

„Dereliktion ist Aufgabe des Besitzes in der Absicht, nicht mehr Eigentümer zu sein." (Dernburg).

Ueber die rechtliche Natur der Dereliktion bestand schon von altersher eine Kontroverse zwischen den beiden Rechtsschulen der Prokulianer und Sabinianer, die darin zum Ausdruck kam, daß die ersteren die Dereliktion in gleicher Weise wie den jactus missilium, also als Traditionsofferte betrachtet wissen wollten (l. 2 § 1 Dig. XII, 7), sodaß erst mit der Annahme dieser Offerte, also mit der Besitzergreifung durch einen beliebigen Dritten die Dereliktion vollendet wäre.

Die dagegen stehende Behauptung der Sabinianer, welche den Eigentumsverlust von dem Traditionsgedanken loslösten, die Dereliktion als selbständigen einseitigen Rechtsakt ansahen (eingehend behandelt ist diese Streitfrage bei v. Czyhlarz a. a. O. S. 113 ff.), ist für das gemeine Recht als geltend aufgenommen worden; die Dereliktion ist vollendet, sobald die Momente gegeben sind, die zu ihrem Tatbestande ausreichend und erforderlich sind.

l. 47 Inst. II, 1: „pro derelicto autem habetur, quod dominus ea mente abjecerit ut id rerum suarum esse nollet, ideoque statim dominus esse desinit."

Drei Momente lassen sich aus diesem Fragment erkennen, welche die absolut notwendige Voraussetzung für die Dereliktion bilden: erstens, ein „dominus", also der Eigentümer einer Sache, zweitens, das „abjicere", das Aufgeben des Besitzes der Sache und schließlich die „mens" oder der „animus derelinquendi" d. i. die der Aufgabe des Besitzes zu Grunde liegende Absicht, nicht mehr Eigentümer der Sache sein zu wollen.

Beim Alleineigentümer können bezüglich der Erfüllung dieser Momente keine Bedenken obwalten, da er ohne weiteres und zu jeder Zeit den Besitz der Sache mit dem animus derelinquendi aufgeben kann, und der rechtliche Erfolg der Dereliktion, das Aufhören der Eigentümerstellung, wie bemerkt, eben in dem Moment eintritt, in welchem dies tatsächlich geschehen ist.

Beim Miteigentümer dagegen erhebt sich die Frage, ob es ihm überhaupt möglich ist, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Nichts läßt sich hinsichtlich des ersten und letzten dagegen einwenden; der Miteigentümer ist, weil ihm alle im Eigentum enthaltenen Befugnisse zustehen, Eigentümer, und ebensowenig ist es bestreitbar, daß er

den animus derelinquendi haben kann. Zweifel entstehen bei der Realisierung des zweiten Moments, der Besitzaufgabe. Und in der Tat ist deren Möglichkeit von Böcking[1]) mit der Begründung verneint worden, daß die Dereliktion „eines idealen Anteils durch das Erfordernis der Betätigung des animus derelinquendi als Aufgeben der Detentation der zu derelinquierenden Sache ausgeschlossen ist". Er geht dabei von der Anschauung aus, als gehöre es zu dem Wesen der Dereliktion, daß die derelinquierte Sache „eigentümerlos" werde, ein Verlangen, das in den Quellen jedoch nicht gestellt ist. Wenn die oben zitierte Institutionenstelle sagt „dominus esse desinit", so ist damit nur der für den dominus eigetretene Rechtserfolg gekennzeichnet, nämlich daß er aufhört, Eigentümer zu sein, während über das Schicksal der derelinquierten res keinerlei Auskunft gegeben wird. Und wenn die l. 1. Dig. XLI, 7 weiter ausführt, „et occupantis statim fit", so sind damit die normalen Folgen der Dereliktion beim Alleineigentum („si res pro derelicto habita sit") angegeben, die aber von ihrem Wesen völlig unabhängig sind, denn eine Sache derelinquieren heißt nicht, sie herrenlos machen, sondern nach der angeführten Dernburgschen Definition: ihren Besitz in der Absicht aufgeben, nicht mehr Eigentümer zu sein.

In analoger Weise bestimmt die l. 3 Cod. mit Rücksicht auf Miteigentumsverhältnisse:

> „an pars pro derelicto haberi possit, quaeri solet. Et quidem, si in re communi socius partem suam reliquerit, ejus esse desinit, ut hoc sit in parte, quod in toto; atquin totius rei dominus efficere non potest, ut partem retineat, partem pro derelicto habeat."

Damit sind auch die Zweifel über die Realisie-

[1]) Pandekten II § 157c.

rung des zweiten Moments gehoben: die Möglichkeit der Dereliktion eines Miteigentumsanteils ist ausgesprochen. Und wenn Böcking an gleicher Stelle unter Verkennung des Wesens der Dereliktion fortfährt: „daher ist auch das Aufgeben eines Miteigentumsanteils nicht Dereliktion, ..., sondern Accrescenz", so liegt darin eine Unrichtigkeit, denn wenn dem A das Recht des B accresciert, so muß es doch wohl von diesem Augenblick an für B untergegangen sein.

Böcking gelangt zu seinem Schlusse aus der Erwägung, daß auch der Alleineigentümer eine ideelle pars nicht aufgeben könne, weil er die Betätigung des auf eine solche gerichteten animus derelinquendi nicht realisieren könne. Gewiß lässt sich dies für den Alleineigentümer nicht bestreiten, und die von Steinlechner (a. a. O. II S. 45 Anm.) dagegen angeführten Beispiele sind nach unserer Meinung gekünstelt und nicht überzeugend. Wenn Steinlechner als Beleg angibt: „Der Alleineigentümer, der die Sache allein besitzt, erklärt, das Eigentum an einer pars aufgeben und diese künftig für den X, der damit einverstanden ist, besitzen zu wollen", so ist dagegen zu sagen, daß hiermit durch Übertragung eines Anteils ein Miteigentumsverhältnis begründet wird[1]) und daß zur Übertragung des Eigentumsanteils an den X das constitutum possessorium gewählt wird. Wie soll es aber gehalten werden, wenn, wie bei der Dereliktion, der X nicht da ist. Für wen wird

[1]) Hesse (a. a. O. S. 122) fordert zwar für den Miteigentümer effektiven Mitbesitz, „um die Ausübung und Nutzbarmachung des Eigentums zu vermitteln"; wenn aber dieser effektive Besitz auch beim Al eineigentümer nicht erforderlich ist, um das Recht trotzdem zu erhalten, so kann doch beim Miteigentum nicht eine stärkere Betätigung gefordert werden. — s. auch v. Scheurl a. a. O. S. 20.

dann der Eigentümer die derelinquierte pars besitzen? Er wird demnach durch das constitutum possessorium nicht den animus derelinquendi, sondern den animus tradendi betätigen. Ebenso unzureichend zum Beweise seiner Behauptung sind die übrigen bei Steinlechner angeführten Beispiele.[1])

Auch Kohler (Iherings Jahrb., Bd. 18, S. 380) ist der Ansicht, daß der Alleineigentümer einen teilweisen Dereliktionswillen äußern könne: „Der Eigentümer braucht nur seine Villa völlig zu verlassen und dabei zu erklären, daß er sie nur zum ideellen Teil derelinquiere;" und doch gibt er in seinen „Gesamm. Abhandlungen" S. 193 (dass. in der Zeitschrift für französ. Civilrecht, S. 188) als Begründung für die Unmöglichkeit der Dereliktion einer pars an, „daß kein Eigentümer die Beziehungen zur Sache teilweise lösen kann." — Derartige Unmöglichkeiten, wie sie unverkennbar beim Alleineigentum vorliegen, auch auf Miteigentumsverhältnisse auszudehnen, halten wir nicht für zulässig, und Modestinus deutet auch in der l. 3 mit dem Worte „atquin" an, daß beide Fälle gegensätzlich zu behandeln sind. Denn der einzelne socius kann es sehr wohl bewerkstelligen, den Besitzzustand seiner pars aufzuheben und dadurch alle ihn mit der res communis verknüpfenden Beziehungen zu lösen; ihm ist die pars das totum[2]) des Alleineigentümers, Objekt der Betätigung des Dereliktionswillens ist für beide die ganze Sache, nur führt der gleiche Akt wegen der Verschiedenheit der Quantität des Rechts bei beiden auch zu ungleichen Resultaten.

Um diese Absicht der Aufgabe des Besitzzustandes kundzutun, bedarf es selbstverständlich ebensowenig

[1]) In unserem Sinne sprechen sich gegen St. aus: v. Scheurl a. a. O. S. 28; v. Czyhlarz a. a. O. S. 133; Göppert (Lehre vom Miteigentum) S. 49; Eck (dopp. Kl.) S. 94.

[2]) Eisele a. a. O. S. 44.

wie beim Alleineigentum eines tatsächlichen „abjicere", es genügt, daß der Derelinquent in Gemäßheit seiner Absicht in einer Stellung zur Sache verharrt, welche die Annahme der Rückgängigmachung seines Willensentschlusses ausgeschlossen erscheinen läßt, so z. B. bei beweglichen Sachen in ihrem Nichtgebrauch, bei Grundstücken im Wegziehen aus denselben etc. Hierbei kann auf das Erfordernis der Absicht, die Sache aus seinem Vermögen auszuscheiden, natürlich nicht verzichtet werden; s. dagegen die von Neumann (in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 46, S. 304 f.) mitgeteilte, schwerlich zu rechtfertigende Entscheidung der I. Civilkammer des Landgerichts zu Weimar. N. geht aber unseres Erachtens in seinen Ausführungen gegen das Urteil zu weit, wenn er zur Wirksamkeit der Dereliktion „eine positive Tätigkeit der Sache gegenüber verlangt". Freilich ist bis in die neueste Zeit eine tatsächliche Ausführung der Dereliktionsabsicht als erforderlich hingestellt worden. Die Folgerung, daß eine Dereliktion durch den nicht besitzenden Eigentümer unmöglich sei, ist konsequent, fällt aber zusammen, da der Vordersatz unbegründet ist, denn da schon dem nicht besitzenden Eigentümer die Tradition der Sache ermöglicht oder zum mindesten ersetzt ist, warum soll er bei der Dereliktion ungünstiger gestellt sein? Birgt nicht gerade der Ausdruck „tradere" viel eher das Verlangen nach einer Betätigung des „dare" als das einseitige „derelinquere"? Der Begründung von v. Czyhlarz (a. a. O., S. 90, Anm. 39), man müßte ja sonst auch schon die absichtliche Nichtanstellung der rei vindicatio als Dereliktion ansehen, ist zu replizieren, daß in der absichtlichen Nichtanstellung einer Klage noch nicht der Verlust des Klagrechts erkannt werden kann; das Motiv hierzu mag z. B. in einer bloßen Rücksichtnahme auf den Gegner bestehen. Aber auch der Verlust des

Klagrechts brauchte noch nicht stets den Untergang des Rechts selbst nach sich zu ziehen, wie dies z. B. bei der Anspruchsverjährung augenscheinlich ist. Richtig ist, daß in der Unterlassung der Klaganstellung ein Mittel der Betätigung des Willens erblickt werden kann. Zwar werden die Zweifel, ob Dereliktion eingetreten sei oder nicht, in den meisten Fällen besonders starke sein, sie können jedoch die Möglichkeit der Dereliktion ohne tatsächliche Realisierung des Dereliktionswillens nicht nehmen. Den besitzenden Eigentümer wird man andererseits von irgend welcher äußeren Kenntlichmachung seiner Dereliktionsabsicht nicht befreien können, denn wenn ich meine Uhr derelinquiert haben will, sie aber fortgesetzt in meiner Tasche trage, wird wohl sicherlich niemand auch nur auf den Gedanken verfallen, sie als herrenloses und daher occupationsfähiges Gut anzusehen.

Nur in diesem Sinne sind denn wohl auch richtiger Meinung nach die Motive zum B. G. B. (Bd. III, S. 102) zu verstehen, wenn sie ausführen: „Bei der Eigentumsdereliktion ist in § 904 eine Betätigung des Willens durch Aufgeben der tatsächlichen Gewalt, d. h. durch Herbeiführung eines mit dem Fortbestande der Inhabung nicht verträglichen Zustandes, gefordert.“ Diese Annahme erscheint umso begründeter, als § 904 [1]) nur bewegliche Sachen betrifft und hierbei die Aufgabe der Inhabung gefordert werden muß, um die Ernstlichkeit des Dereliktionswillens erkennen zu lassen. Wo andere Mittel ausreichen, ein unwiderlegliches Zeugnis für den Willen des Derelinquenten zu geben, wie bei der Dereliktion von Immobilien die Eintragung des Verzichts in das Grundbuch, ist dann auch das Aufgeben des Besitzes nicht Voraussetzung der Dereliktion. (s. u. S. 49).

[1]) Des ersten Entwurfs, entspricht dem § 959 des jetzigen Textes.

Handelt es sich um die Dereliktion des Anteils eines Miteigentümers, so wird sich der Prozeß der Aufgabe des Besitzes, soweit dies überhaupt nach Lage der Sache möglich ist, in gleicher Weise zu vollziehen haben, wie beim Alleineigentum, im Effekt aber ergiebt er hier den Verlust des totum, dort den der pars. [1])

Die Aufgabe einer solchen pars ist dem Alleineigentümer aber aus dem einfachen Grunde versagt, weil solche ideellen partes für ihn garnicht denkbar sind, da sie nur bedeuten die Existenz und Stärke einer Konkurrenz (concursu fiunt partes) an einem Rechte; wollte man auf den Versuch verfallen, in Gedanken beim Alleineigentum eine derartige Konkurrenz zu gestalten, so müßte man zweifelsohne zu dem unsinnigen Schluß einer Konkurrenz an seinem eigenen Rechte zu seinen eigenen Gunsten gelangen. Das Wort Konkurrenz bedingt aber an sich schon zum mindesten zwei Subjekte. Beabsichtigt demnach einmal der Alleineigentümer, eine Einschränkung seines Eigentumsrechts in seinem ganzen Umfange herbeizuführen und dies auch äußerlich kund zu machen, so ist dies eben nur möglich dadurch, daß er sich an sämtlichen im Eigentum enthaltenen Befugnissen

[1]) In unserem Sinne sprechen sich aus Zitelmann (Irrtum S. 249 f. Anm. 217); Manigk (Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte), z. T. auch Dernburg (Pandekten Bd. I § 223 Anm. 2 und Bürgerl. Recht Band III S. 308); dagegen außer v. Czyhlarz besonders Planck (Komm. zum B. G. B. Bd. III Anm. I b. zu § 959) und Fink (Die rechtl. Natur der Aufgabe des Eigentums nach heut. bürg. Recht S. 30 f.), der aber gleichwohl es mit seinen Ausführungen für vereinbar hält, daß man, um auf sein Eigentum zu verzichten, den Besitz durch Unterlassung aufgeben kann, „da die vom Gesetz erforderte Handlung auch in einer Unterlassung bestehen kann“ ..., „so würde er den Realakt der Dereliktion durch Unterlassung verwirklichen.

eine solche Konkurrenz [1]) schafft, und dies kann er durch Vertrag mit anderen, aber nicht durch einseitigen Willensakt, wobei es sich wohl nur um ein trügerisches Spiel mit dem eigenen Willen [2]) handeln könnte, das von der Rechtsordnung nicht zu berücksichtigen ist.

§ 3.

Die Accrescenz.

Wollen wir im Anschluß hieran das weitere Schicksal der derelinquierten pars verfolgen, so wird es unerläßlich sein, mangels positiver Anhaltspunkte in den Quellen die diese Materie berührenden Fragmente ausfindig zu machen, die durch sie erregten Meinungsverschiedenheiten einer Prüfung zu unterziehen, um auf Grund dieser zu einem billigen Resultat zu gelangen.

Hinsichtlich der derelinquierten pars teilen sich die Rechtsgelehrten in zwei Lager: die einen übergeben die herrenlos gewordenen pars der Occupation jedes beliebigen, auch außerhalb der Gemeinschaft Stehenden, [3]) die entgegengesetzte Ansicht spricht sich für Accrescenz zu Gunsten der übrigen Genossen aus. [4])

[1]) s. auch Pagenstecher (Die röm. Lehre vom Eigentum) I. Abteil. § 10 und v. Scheurl a. a. O. S. 28.

[2]) Eisele a. a. O. S. 43; v. Czyhlarz a. a. O. S. 132 f.

[3]) Eck, dopp. Kl. S. 92 f., Recensionen in d. Münch. krit. Vierteljahrsschrift S. 230; Göppert a. a. O. S. 47 f.; v. Seeler a. a. O. S. 64 ff.; Joerges a. a. O. Bd. 49 S. 152.

[4]) Dernburg a. a. O. S. 195; v. Scheurl a. a. O. S. 26 f.; Kohler, Ges. Abhandl. S. 192 f., ebenso Ztschr. f. französ. Civilrecht S. 188 f., Autorrecht S. 377 f.; Rümelin, T. d. R. S. 76 f. und in Iherings Jahrb. Bd. 28 S. 368 f.; Ubbelohde, Götting. gelehrte Anzeigen 1883 I S. 798; Windscheid a. a. O. § 169 a

Im Voraus soll bemerkt sein, daß das Accrescenzrecht wohl von keinem Schriftsteller für das Erbrecht geleugnet wird, wie ja denn auch die positiven Entscheidungen der Quellen eine entgegenstehende Ansicht hierüber nicht aufkommen lassen können. Es wird jedoch hierbei von den Gegnern des Accrescenzrechts beim Miteigentum nicht als Folge eines allgemeinen Prinzips aufgefaßt, sondern auf die Vorstellung der Römer von der Universalsuccession in das Vermögen des Verstorbenen zurückgeführt, beim Legat auf die besondere Verfügung des Erblassers.

In gewissen Ausnahmefällen will aber auch Göppert, einer der Hauptgegner des Accrescenzrechts, dasselbe beim Miteigentum unter Lebenden [1]) anerkennen, wo es aber dann „nicht auf dessen Natur, sondern auf speziellen, außerhalb desselben liegenden Gründen beruht." In diesen Ausnahmefällen soll es durch den ausscheidenden Miteigentümer „dirigiert und sogar durch ihn bestimmt werden, zu wessen Gunsten es eintritt." Aus dem Vorhergehenden ist der Nachweis als erbracht anzusehen, daß ein solches Recht des Miteigentümers sich aus dem Wesen der Dereliktion nicht herleiten läßt, da der ausscheidende Genosse für seinen Anteil nur etwas Negatives bezweckt, jede positive Verfügung über den Anteil — und eine solche läge doch offenbar in dem „Dirigieren" auf einen bestimmten Punkt — wäre ein Aufgeben des Dereliktionswillens in der Absicht zu tradieren.

Aus eben diesem Grunde ist die Behauptung abzuweisen, daß eine Dereliktion zu Gunsten bestimmter

---

Anm. 5; v. Czyhlarz a. a. O. S. 41 f.; Diez a. a. O. S. 21 f.; Eisele a. a. O. S. 34 f.; Girtanner a. a. O. S. 262 f.; Pagenstecher a. a. O. S. 28 f.; Böcking a. a. O. S. 183; Ihering in s. Jahrb. Bd. X. S. 262, 274, 296, 310.

[1]) a. a. O. S. 50.

Personen denkbar sei, denn das hieße trotz der Dereliktion ein Recht an der Sache behalten und wäre unverträglich mit der l. 36, Dig. XLV, 3: — „quia qui pro derelicto rem habet, omnimodo a se reiecit.“ Wohl möglich ist dagegen die Dereliktion einer Sache in der Erwartung und zu dem Zwecke, einer bestimmten anderen Person oder einem Personenkreise die Occupationsmöglichkeit an der nunmehr herrenlos gewordenen Sache zu verschaffen; wir denken z. B. an den Fall, daß jemand einen Gegenstand in Dereliktionsabsicht auf einem Wege liegen läßt, an dem nur den Bewohnern eines bestimmten Gebäudes eine Servitut zusteht. Gleichwohl würde der Occupation seitens eines Dritten nichts im Wege stehen,[1]) vorausgesetzt, daß diese Occupation nicht in das ausschließliche Aneignungsrecht bestimmter Personen eingreift, wie z. B. in den modernen Kodifikationen das Aneignungsrecht herrenloser Grundstücke durch den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet das Grundstück belegen ist (B. G. B. § 928; E. G. Art. 129, 189). Dieses Recht leitet sich aber nicht aus dem Willen des etwaigen Derelinquenten her, sondern besteht kraft positiver gesetzlicher Bestimmung.

Für Miteigentumsverhältnisse kann diese Frage schon deshalb nicht interessieren, weil, wie wir bald sehen werden, durch die Dereliktion einer pars ein Zustand der Herrenlosigkeit und demnach Occupationsmöglichkeit garnicht eintritt. Im Anschluß hieran sei auch schon im Voraus bemerkt, daß folgerecht auch nach B. G. B. wegen seiner prinzipiell mit dem römischen Recht übereinstimmenden Miteigentums-

[1]) v. Czyhlarz a. a. O. S. 89. Abweichend hiervon allerdings das preuß. A. L. R. I, 9, § 343: „Hat jemand Sachen oder Gelder nur für gewisse Personen preisgegeben, so können auch nur diese das Eigentum durch Bezitznehmung erwerben.“

lehre bei Dereliktion des Anteils eines gemeinschaftlichen Grundstücks § 928 Abs. 2 cessieren muß, während die Gegner des Accrescenzrechts doch wohl dazu gelangen müssen, auch bezüglich der herrenlos gewordenen pars das ausschließliche Aneignungsrecht dem Staate zu erteilen.

Um nach dieser kurzen Abschweifung auf ihre Hauptargumentationen einzugehen, muß nochmals der schon zitierten l. 3 Dig. XLI, 7 Erwähnung getan werden. Göppert[1]) interpretiert deren Worte „ejus esse desinit, ut hoc sit in parte, quod in toto," als habe Modestinus sagen wollen, es solle nicht bloß das Eigentum des socius, sondern auch die pars so gut wie sonst (beim Alleineigentum)ein verlassenes Ganze pro derelicto sein, d. h. der Occupation eines jeden offen stehen. Gesetzt den Fall, die Interpretation wäre richtig, so müßten wir notwendig im Momente der Dereliktion einen Zustand herbeigeführt sehen, in dem die gemeinsame Sache nur zum Teil im Eigentum der zurückgebliebenen Genossen stünde. Daß ein solcher Zustand beim Alleineigentum völlig undenkbar ist, wurde bereits erwähnt, und es ist kein Grund vorhanden, hierin für das Miteigentum eine Ausnahme eintreten zu lassen, da die Miteigentümer in ihrer Gesamtheit genau in demselben Verhältnis zur Sache stehen, wie der Alleineigentümer; deshalb ist die Frage wohl richtiger dahin zu präcisieren, ob überhaupt eine Sache in einem nur teilweisen Eigentum stehen, teilweise herrenlos sein kann, und dies ist unbedingt abzuweisen. — Es ist andererseits aber auch nicht zu übersehen, daß mit den Worten Modestins dem Miteigentümer nur hinsichtlich der Aufgabe seines Anteils das gleiche Recht wie dem Alleineigentümer zugesprochen werden soll. Daß den Juristen nur die Frage

[1]) a. a O. S. 49.

interessiert, ob eine pars pro indiviso Gegenstand der Occupation pro derelicto sei, möchten wir gegen Göppert verneinen; er stellt sich vielmehr die Frage, ob eine pars dereliktionsfähig sei d. h. ob an einer pars Eigentumsverlust eintreten kann, und diese Frage bejaht er in re communi und verneint sie im Gegensatz dazu beim dominium totius rei. [1])

Zu demselben Resultat wie Göppert gelangt in Anlehnung an seine Ausführungen Eck,[2]) ausgehend von der Teilung des Rechts und zwar seinem Inhalte nach. Nach ihm sollen also die einzelnen Befugnisse vom Eigentum losgelöst und unter die Miteigentümer verteilt sein. Eine derartige Teilung ist aber garnicht durchführbar, da die im Eigentum enthaltenen Befugnisse unerschöpflich sind, demzufolge also auch bei der Teilung nicht vorweg bestimmt werden können. Ferner wären die dem Einzelnen zufallenden Befugnisse mit der Verteilung in ihrem ganzen Umfange in ihm aufgegangen, demnach auch einer Expansion, wie sie zur Accrescenz erforderlich ist, garnicht fähig. Solche Teile wären aber keine Miteigentumsquoten, die jedem Teilhaber alle dem Eigentümer zustehenden Befugnisse gewähren sollen, sie hätten vielmehr den Charakter von dinglichen, das Eigentum beschränkenden Rechten, müßten demnach ohne weiteres die Klagen für den Miteigentümer ausschließen, die sich auf sein Eigentumsrecht stützen. Auf Grund dieser Theorie mußte Eck zur Ablehnung des Accrescenzrechts gelangen, [3]) sie ist aber von Grund aus verfehlt, denn die Dere-

[1]) Steinlechner a. a. O. II, S. 43 f.; Eisele a. a. O., S. 142 f.; Kohler, Ges. Abhandl. S. 194, Anm. und Zeitschrift für franz. Civilrecht S. 189 Anm.; Windscheid, a. a. O. § 169a Anm. 5; v. Czyhlarz a. a. O. S. 133 f.; Rümelin, a. a. O. S. 56. Ebenso auch v. Seeler.

[2]) Dopp. Kl. S. 94 f. und krit. V. schr. S. 232 f.

[3]) v. Czyhlarz a. a. O. S. 135.

liktion bezieht sich nicht auf einzelne Bestandteile des Eigentumsrechts, sondern sie ergreift seinen ganzen Inhalt, ihr Objekt ist die ganze Sache, nur geht das Eigentum nicht unter, da die domini nicht sämtlich weggefallen sind.

Ecks Angriffe richten sich vor allem gegen die Windscheidsche Lehre von der Ungeteiltheit des Rechts, die folgerichtig zur Annahme des Accrescenzrechts führen müsse. Wir können uns jedoch seinen Ausführungen nicht anschließen, da er in gleicher Weise wie Göppert die l. 3 Dig. XLI, 7 mißdeutet.

Als das Resultat der Dereliktion ist unbedingt Eigentumsverlust für den Derelinquenten festgestellt, einerlei, ob dieser ein Alleineigentümer oder ein Miteigentümer ist. Wenn sie nun bei jenem Herrenlosigkeit und Occupationsfähigkeit der Sache zur Folge hat, bei diesem dagegen, wie eine Reihe unten anzuführender Quellenstellen dartun wird, Accrescenz an die übrigen, so muß der Grund dafür anderswo gefunden werden. Aus der Tatsache allein, daß eine Sache nicht teilweise im Eigentum stehen, teilweise herrenlos sein kann, würde man mit Unrecht die Accrescenz gerade zu Gunsten der übrigen Genossen folgern; der Grund liegt aber, wie bereits angedeutet ist und von Girtanner[1]) richtig ausgeführt wird, vielmehr „darin, daß das Miteigentum nicht in sich selbst Zweck und Ziel hat, auch nicht in der Sache, wie das Eigentum überhaupt, sondern lediglich in der Konkurrenz der verschiedenen Personen als Eigentumssubjekte," oder wie es Czyhlarz[2]) ähnlich ausdrückt: „die pars hat keine sachliche Existenz, sondern setzt immer die Konkurrenz mehrerer voraus." Allein dieses ist der Grund, der das Accrescenzrecht unter Miteigentümern erklärlich, aber auch absolut

[1]) a. a. O. S. 262.
[2]) a. a. O. S. 132.

notwendig macht.[1]) Und hiermit erscheint uns auch erwiesen, daß das Accrescenzrecht im Erbrecht und beim Miteigentum auf demselben allgemeinen Prinzip beruht, denn wenn bei mehreren Erben für jeden die Berufung auf das Ganze erfolgt, so bedeutet dies weiter nichts, als daß dem Einzelnen nicht ein abgegrenzter Teil zugewiesen werden soll, sondern die ganze Erbschaft, sobald die andern auf dasselbe Berufenen nicht konkurrieren.[2])

Die Quellen bezeugen, daß das Verhältnis beim Miteigentum genau dasselbe ist, so z. B. der Satz, wonach der im Miteigentum Mehrerer stehende Sklave das, was er dem einen Genossen nicht erwerben kann oder was dieser ausschlägt, den anderen erwirbt:

l. 23 § 3 Dig. XLI, 1: „nam et illud receptum est, ut, quotiens communis servus omnibus adquirere non potest, ei soli adquirere, cui potest."

§ 3 Inst. III, 17: .... „si alteri ex dominis adquirere non potest, solidum alteri adquiratur."

Eck[3]) sucht nun zwar dieser Bestimmung dadurch zu begegnen, daß er sich mit der Fiktion behilft, der Sklave habe das Geschäft gewissermaßen zweimal, d. h. prinzipaliter für jeden Miteigentümer

[1]) Diez, der überhaupt ein dingliches Recht des Einzelnen an der gemeinsamen Sache leugnet und nur den Miteigentümern zusammen ein Eigentumsrecht zugesteht, konstruiert die Notwendigkeit der Accrescenz (a. a. O. S. 23) aus dem obligatorischen Anspruch, den jeder gegenüber den mehreren Personen hat, an die das eine Eigentum angeknüpft ist. „Scheidet daher ein Genosse aus der Gemeinschaft aus, ohne zu Gunsten einer außerhalb der Gemeinschaft stehenden Person eine Verfügung getroffen zu haben, so muß ein solcher Verzicht den in der Gemeinschaft Verbleibenden zu Gute kommen, welche nun weder dem Ausgeschiedenen, noch anstatt seiner einem Dritten dasjenige, was derselbe zu fordern hatte, herauszugeben haben."

[2]) Rümelin a. a. O. S. 98.

[3]) Dopp. Kl. S. 97.

ganz geschlossen;[1]) seine Argumentation ist jedoch von Steinlechner[2]) schlagend widerlegt worden: die Forderung müßte ja, wollte man eine solche Fiktion annehmen, correal werden, was die Quellen gerade ausdrücklich verneinen. Ueberdies bezieht sich dieser Satz nicht nur auf den Erwerb, den der Sklave aus Rechtsgeschäften macht, sondern auf jedweden Erwerb[3]) (vergl. die sogleich anzuführende l. 5 Dig. XLV, 3). Der Grund für diese Erscheinung liegt aber einfach darin, daß jeder Miteigentümer den Erwerb durch den Sklaven insoweit macht, als er nicht durch das Recht eines andern streitig gemacht werden darf. Uebt einer sein Recht am Sklaven nicht aus, d. h. participiert er am Erwerbe nicht, so hat das für die übrigen nur die Bedeutung, daß sie ihrerseits ohne Rücksicht auf das Recht dieses condominus den Erwerb machen, daß also eine Konkurrenz zum Erwerbe für sie fortgefallen ist. Bleibt demnach nur ein erwerbsfähiger socius übrig, so ist im concreten Falle die Rechtslage genau dieselbe, als wenn dieser Alleineigentümer des Sklaven wäre. Das führen denn auch die Quellen unzweideutig in der l. 1 § 4 Dig. XLV, 3 aus: „quia persona servi communis ejus conditionis est, ut in eo, quod alter ex dominis potest acquirere, alter non potest, perinde habeatur, ac si ejus solius esset, cui acquirendi facultatem habeat."

---

1) Unterstützt wird Eck in seiner Ansicht über den eigengearteten Erwerb durch den Sklaven in sehr nachdrücklicher Weise von W. v. Seeler a. a. O. S. 70 f.

2) a. a. O. II S. 84 f.

3) Eine Ausnahme hiervon statuiert l. 20 Dig. XXXI, wonach beim Legat an einen gemeinschaftlichen Sklaven keine Accrescenz stattfindet. Dies erklärt sich daraus, daß im Zweifel ein solches Legat nicht als den Miteigentümern conjunctim, sondern pro parte dominica bestellt zu erachten ist. (Ubbelohde a. a. O. S. 790).

Es könnte der Einwand erhoben werden, diese Unfähigkeit zum Erwerbe seitens eines Miteigentümers hätte mit der Dereliktion eines Eigentumsanteils nichts gemein, weil für den zum Erwerbe Unfähigen gar kein Eigentum entstehe. Trotzdem müssen aber diese Entscheidungen für unsere Beweisführung herangezogen werden, weil ihnen dasselbe Prinzip zu Grunde liegt, wie der wirklichen Dereliktion,[1]) das Prinzip nämlich, daß der Erwerb des Sklaven nicht zum Teil im Eigentum stehen, zum Teil herrenlos sein kann. Ja, man könnte auch mit v. Scheurl[2]) annehmen, daß für den Moment des Erwerbs durch den Sklaven das Recht des Unfähigen an ihm aussetzt und den andern accresciert, sodaß diese nach Verhältnis der auf diese Weise entstandenen Portionen erwerben.

Eine eigenartige Auffassung vertritt in dieser Hinsicht Baron:[3]) er leugnet das Accrescenzrecht im Allgemeinen, will es aber beim Erwerb durch einen gemeinsamen Sklaven gelten lassen und erklärt es hierbei in folgender Weise: „man müsse beim Eigentum an einem Sklaven unterscheiden zwischen dem dominium und der potestas an ihm. Für das erstere steht er auf dem Standpunkt der herrschenden Theorie, nimmt also Teilung des Eigentumsrechts an; die potestas über den Sklaven dagegen sei nichts teilbares und stehe daher jedem Genossen in solidum zu, sie gestalte sich zu einer Gesamtberechtigung. Sämtlichen condomini des Sklaven komme nur der Erwerb durch denselben auf Grund ihrer potestas an ihm zu, die Teilung leite sich nur aus der Gleichberechtigung der andern condomini, dem concursus, her; wo ein solcher nicht stattfinde, erwerbe der eine socius allein. — Dieser Annahme aber steht ebenfalls die Tatsache entgegen,

[1]) Rümelin a. a. O. S. 71.
[2]) a. a. O. S. 24.
[3]) Gesamtrechtsverhältnisse S. 406 f.

daß nach dem Zeugnis der Quellen die einzelnen condomini den Erwerb durch den Sklaven nicht zu gleichen Teilen machen, wie dies doch wohl nach Baron geschehen müßte — übrigens auch eine Erscheinung, die gegen die Windscheid-Steinlechnersche Theorie von der Ungeteiltheit des Rechts spricht, — sondern nach Maßgabe der ihnen am Sklaven zustehenden Eigentumsquoten:

l. 5. Dig. XLV, 3: . . . . . „et ideo, si quid stipulatur vel quaque ratione adquirit, omnibus adquirit pro parte, qua dominium in eo habent." Die Vereinbarkeit seiner Lehre mit dieser Entscheidung der Quellen ist von Baron nur unzureichend dargetan, wie denn überhaupt seine Annahme, daß die potestas über den Sklaven von dem dominium so durchaus verschieden sei, sich wohl nicht recht halten läßt. Wenn die potestas regelmäßig sich aus dem dominium herleitet,[1]) so ist doch auch anzunehmen, daß sie im Allgemeinen ihre rechtlichen Schicksale teilt und daß sie nicht als Vollberechtigung fortbestehen kann, wenn das dominium sich zu einem condominium einschränkt. Ebenso wie das Eigentumsrecht an dem Sklaven statt durch einen durch mehrere ausgeübt werden kann, muß auch die potestas über ihn sich auf mehrere Subjekte dergestalt verteilen lassen, daß die durch sie gewährten Befugnisse dem einzelnen nur insoweit zukommen, als die gleichen Befugnisse der condomini nicht über das ihnen gebührende Maß beeinträchtigt werden. Aus dieser Teilung der potestas und dem Umstand, daß sich aller Erwerb durch den Sklaven auf die potestas über ihn stützt, ergibt sich dann auch von selbst, daß der Sklave den Herren in

1) Die Behauptung Barons (a. a. O. S. 407), daß das Eigentum am Sklaven von der potestas getragen werde, scheint uns nicht ganz zutreffend, wenn sie auch sein wesentlichstes Moment bilden mag.

der Regel alles, was er erwirbt, nach Verhältnis ihrer Anteile erwirbt (Gaius, Inst. III, § 167: communem servum pro dominica parte dominis adquirere certum est).

Gleichwohl ist natürlich Eck und v. Seeler einzuräumen, daß die besondere Willensfähigkeit des Sklaven der Grund der Möglichkeit eines Erwerbes durch ihn überhaupt ist, und daß sie in vielen Fällen dem Erwerbe eine besondere Richtung zu geben vermag; eine Wirkung hat diese Willensrichtung jedoch nur dann, wenn der Wille auch äußerlich hervortritt, z. B. das Geschäft nominatim auf den einen Herrn abgestellt ist. Setzen wir aber den Fall, daß dem Sklaven eine Schenkung oder aus einer Auslobung die versprochene Leistung zufällt, oder die Finderhälfte eines thesaurus, oder daß er, um Mißhelligkeiten zu vermeiden, von den condomini vermietet wird, so wäre er ebensowenig im Stande, nach seinem Willen für den einen oder andern Herrn zu erwerben, wie er auch nicht alle ausschließen könnte dadurch, daß er seinen Willen auf einen extraneus richtet, denn der Erwerb tritt ipso jure zu Gunsten der condomini ein, oder — wie Ubbelohde[1]) zutreffend bemerkt — nicht durch den Sklaven, sondern wegen desselben.[2])

Hiervon streng zu scheiden ist freilich, daß jeder Genosse kraft seiner potestas berechtigt ist, dieses „willensfähige Instrument“[3]) zu Erwerbszwecken lediglich für sich zu benutzen oder, wenn der Ausdruck gestattet ist, Gebrauch von dem „Menschen“ am Sklaven zu machen. Dieses Recht steht jedem Genossen in gleicher Weise zu, wie beispielsweise die Fähigkeit und Bestimmung des gemeinsamen Reit-

[1]) a. a. O. S. 790.

[2]) Ausführliches über den Sklavenerwerb bei Salkowsky, s. auch Steinlechner a. a. O. II, S. 82 f.

[3]) Eck, dopp. Kl., S. 96.

pferdes, dem einen oder andern Herrn den Genuß des Reitens zu verschaffen. Was der Sklave in solcher Eigenschaft erwirbt, also quasi als Stellvertreter durch den Willen eines Herrn und auf sein Geheiß, das erwirbt er ihm ganz und das unterliegt nicht der Teilung. Nur könnte, wenn auf solche Weise die Kraft oder zeitliche Inanspruchnahme des Sklaven durch einen Miteigentümer über Gebühr ausgenutzt wird, ein Ersatzanspruch der andern condomini begründet sein.[1]) — Dagegen wendet nun v. Seeler[2]) ein, „dieser Erwerb tritt aber nur dann wirklich ein, wenn der gemeinsame Sklave im gegebenen Falle den Willen hat, gerade für diesen Miteigentümer zu erwerben; schließt der Sklave das Rechtsgeschäft daher auf den Namen eines extraneus, so erwirbt keiner der Miteigentümer, kontrahiert er dagegen auf den Namen eines einzelnen Miteigentümers, so erwirbt nur dieser.“ Dem entgegenzutreten wird niemand wagen, da die Quellen es wiederholt ausdrücklich bekunden. Dies gründet sich eben auf die Willensfähigkeit des Sklaven, daß er auch perfider Weise einem andern als dem Auftraggeber stipulieren konnte, und es ist wohl anzunehmen, daß aus einer solchen Stipulation nur der socius berechtigt wurde, auf den das Versprechen lautete, da ja der promissor nur ihm gegenüber verpflichtet war.[4]) Dergleichen Extravaganzen eines Sklaven vermögen jedoch unmöglich ein Rechtsprinzip zu erschüttern.

Für die Frage der Accrescenz kommen aber nur in Betracht die Fälle, in denen der Wille des Sklaven

---

[1]) l. 19, Dig. X, 2; l. 65, § 3, Dig. XVII, 2. s. auch Rümelin, T. d. R., S. 46.

[2]) a. a. O., S. 72.

[3]) z. B. l. 5, l. 7 pr. Dig. XLV, 3.

[4]) Salkowski a. a. O., S. 95. Den Streit hierüber will übrigens Justinian entscheiden in l. 2 (3), Cod. IV, 27.

seine Richtung nicht durch einen seiner Herrn bekommen hat.[1]) Will nunmehr einer der condomini am Erwerbe nicht partizipieren, so ist das Accrescenzrecht der übrigen zu bejahen, und zwar sowohl nach dem Wortlaut der Quellen, wie besonders wegen der erwähnten Tatsache, daß der dem betreffenden condominus für den Fall des Erwerbes zukommende Anteil an dem Nutzen nicht als herrenloser Teil existieren kann, vielmehr zu seinem Bestande eines stützenden Subjekts bedarf.

Das Gleiche gilt, falls einer der Herrn zum Erwerbe unfähig ist, mag diese Unfähigkeit nun auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhen. So konnte z. B. der Vormund Geschäfte, bei denen er selbst Partei war, für den Mündel weder schließen noch genehmigen. Julian führt dafür in l. 12, Dig. XXVI, 8 folgenden Fall an:

> „si servus communis tuus et Titii a pupilla tua te auctore aliquam rem per traditionem acceperit, tota ad Titium pertinebit. Marcellus notat: nam quodcumque ad omnes dominos non potest pertinere, id pro solido ad eum, cui adquiri potest, pertinere veteres comprobaverunt."

v. Seeler sieht zwar in dieser Nota des Marcellus nur eine praesumptio juris, ohne jedoch dafür zwingende Gründe vorbringen zu können. Anscheinend legt er in diesen Beispielen, die er auch sonst noch offenbar mit Unrecht — zur Bekämpfung des Accrescenzrechts anführt, dem vermutlichen Willen des Sklaven eine allzugroße Bedeutung bei.

[1]) wenngleich es auch eintreten kann, daß der Sklave etwas durch den Willen eines dominus erwirbt und dieser dann den Erwerb nicht machen kann oder will; hier käme die erworbene Sache wiederum nach den allgemeinen Regeln den condomini zugute. Hatte er dagegen nominatim für einen stipuliert, und dieser ist unfähig, so erwerben auch die andern nicht.

Den Ausdruck „accrescere“ gebrauchen die Quellen abgesehen vom Gebiete des Erbrechts — wiederholt bei der Manumission eines im Miteigentum stehenden Sklaven; ein solcher wurde bei der feierlichen Freilassung, also vindicta oder testamento, von dem manumissor frei und seine portio accrescierte den andern domini, während die formlose Freilassung keine Wirkung hatte. Ulpiani fragm. I, 18:

„communem servum unus ex dominis manumittendo partem suam amittit, eaque accrescit socio; maxime, si eo modo manumiserit, quo, si proprium haberet, civem Romanum facturus esset, nam si inter amicos eum manumiserit, plerisque placet, eum nihil egisse.“

Pauli sent. IV, 12, § 1: „servum communem unus ex dominis manumittendo Latinum facere non potest, nec magis civem Romanum. cuius portio eo casu, quo, si proprius esset, ad civitatem Romanum perveniret, socio adcrescit.“ [1])

Die Gegner des Accrescenzrechts erblicken hierin eine singuläre Erscheinung, die sich aber niemals aus dem Wesen des Miteigentums herleiten lasse. So will Göppert [2]) die Notwendigkeit einer derartigen Entscheidung daraus herleiten, daß der condominus durch seine einseitige Handlung dem Sklaven nicht die ganze Freiheit verschaffen konnte; eine teilweise Freiheit sei aber ebenso ein Unding, wie auch nur ein interimistisches in libertate morari pro parte. Daher bleibe nur übrig, falls einmal der eine Herr sein Recht aufgegeben habe, den Sklaven dem andern Miteigentümer ganz zuzusprechen.

[1]) auch fragm. Dosith. § 10. Die Erklärung hierfür s. bei Steinlechner a. a. O. II, S. 71 f. und Girtanner a. a. O., S. 263 f.

[2]) a. a. O., S. 50. Ebenso Eck, dopp. Kl., S. 95, krit. Vierteljahrsschr., S. 232; Baron a. a. O., S. 408; v. Seeler a. a. O., S. 65.

Göppert und seine Anhänger fallen aber hier offenbar aus der Rolle: es ist in den Quellen anerkannt und wird auch unten noch zu erörtern sein, daß die Unfreiheit eines Sklaven auch ohne dominium an ihm bestehen konnte. Umsoweniger hätte die Unfreiheit ein partielles dominium beeinflussen können, der Sklave hätte also nach Göppert sehr wohl völlig unfrei bleiben und dabei zum Teil in dominio, zum andern Teil servus sine domino sein können. Wenn nun trotzdem hier die Quellen Accrescenz anordnen, so ist es augenscheinlich, daß diese nur die Folge des durch den feierlichen Manumissionsakt für den manumissor eingetretenen Eigentumsverlusts an dem Sklaven sein kann[1]), denn in diesem Manumissionsakte erblickten die Römer zugleich ein genügendes Zeugnis für den Dereliktionswillen des Manumissors.

Es ist demnach nicht einzusehen, wie es Göppert erklärlich finden kann, daß hier die römischen Juristen das Accrescenzrecht angeordnet haben, während er doch kurz vorher (S. 49) für die Herrenlosigkeit und Occupationsfähigkeit einer solchen derelinquierten pars eingetreten ist. Wenn im vorliegenden Fall auch der letzte Zweck der Manumission, die völlige Freiheit, nicht erreicht werden konnte, weil damit zugleich das Recht der übrigen domini aufgehoben worden wäre, so involvierte sie doch wenigstens den

[1]) Rümelin, T. d. R., S. 70; Kohler, Autorrecht, S. 380 f.; Steinlechner a. a. O. II, S. 61 f., v. Czyhlarz a. a. O. S. 143 f.; vor allem Girtanner a. a. O. S. 264: „Wenn nun dieser für den einen verlorene Teil als den übrigen Miteigentümern accrescierend betrachtet wurde, so lag darin keine Singularität, ... sondern es lag darin die Anerkennung, daß die herrenlos gewordene pars ... nur dieser jetzt weggefallenen Person wegen geschaffen worden, das Miteigentum, soweit es auf diesem Subjekte beruhte, nur um dessentwillen existierte, nicht in der Sache selbst als Ganzem eine der Dauer dieser entsprechende Fortdauer besitze."

Eigentumsverlust für den manumissor, und nunmehr konnte es keinen Unterschied machen, ob es sich um einen Sklaven oder um eine andere im Miteigentum stehende Sache handelte.[1]) Was sollte die Römer veranlaßt haben, bei einer toten Sache die Herrenlosigkeit einer pars als möglich zuzugeben, während sie beim Sklaven Accrescenz bestimmten? Daß die Quellen für den ersteren Fall keine positiven Entscheidungen enthalten, mag wohl darin seinen Grund haben, daß ein dringendes Bedürfnis dafür schon deshalb nicht bestand, weil derartige Miteigentumsverhältnisse an toten Sachen nicht eben zu den häufigsten Erscheinungen zählten, und wenn sie durch irgend welche Zufälle vorkamen, aus begreiflichen Gründen möglichst schnell beseitigt wurden. Dagegen war der gemeinschaftliche Sklave in Rom durchaus keine Seltenheit, und der gewiß häufig eintretende Fall der Freilassung von Seiten des einen oder andern Herrn mag die gesetzliche Normierung veranlaßt haben.

Justinian hat später, wie wir wissen, bei der Manumission eines Sklaven seitens eines Miteigentümers das Accrescenzrecht beseitigt in der Erkenntnis, daß bei seiner Gültigkeit nicht nur nicht der Zweck der Manumission erreicht wurde, sondern daß auch regelmäßig wider den Willen des Freilassenden der andere Miteigentümer bereichert wurde. Als „Begünstiger der Freiheit" bestimmte er daher, daß der humanus dominus das Recht haben sollte, den übrigen Genossen ihre ideellen Anteile nach einer vom Kaiser festgesetzten Taxe abzukaufen. — Es wird nötig sein, den Text der Constitution Justinians hier anzuführen, weil v. Seeler[2]) aus seinem Wort-

[1]) Diez a. a. O. S. 22; Kohler, Ges. Abh. S. 197 und Ztschr. f. franz. Civilr. S. 191; Windscheid § 169[a] Anm. 8.

[2]) a. a. O. S. 65.

laut Material gezogen hat, um es für die Abweisung eines allgemein gültigen Accrescenzrechts zu verwenden; es ist die const. 1 § 7 Cod. 7, 7:

„jus enim adcrescendi, quod antiqua jura in communis servis manumittendis introducebant, nullius esse momenti nec in posterum frequentari penitus concedimus."

v. Seeler beruft sich auf das „introducebant" und meint, der Kaiser hätte diesen Ausdruck nicht anwenden können, wenn das Accrescenzrecht sich aus einem allgemeinen Prinzip ergäbe. — Es ist zuzugeben, daß diese Ausdrucksweise Justinians nicht sehr glücklich ist und Bedenken erregen kann; man wird vielleicht nicht fehl gehen, die Wahl des Ausdruckes damit zu erklären, daß sich die ganze Accrescenzlehre aus dem Erbrecht, wo sie zuerst praktisch wurde, allmählich entwickelt und später auf analoge Rechtsverhältnisse ausgedehnt hat. Jedenfalls kann aber aus dem einen Wort nicht der Schluß gezogen werden, daß eine ideelle pars als herrenlos existieren kann, und die Negation dieses Satzes muß doch unbedingt zur Annahme des Accrescenzrechts führen. Freilich, v. Seeler ist darüber mit Eck anderer Ansicht (s. a. a. O. S. 67). Wir können aber auch ohne Zuhilfenahme dieser allgemeinen Bedenken eine Institutionenstelle eben dieses Justinian anführen, in der es zweifellos ausgedrückt ist, daß das Accrescenzrecht nicht eine Ausnahme, sondern die Regel bildete. l. 4 Inst. II, 7 sagt:

„Erat olim et alius modus civilis acquisitionis per jus adcrescendi, quod tale est: si communem servum habens aliquis cum Titio solus libertatem ei imposuit vel vindicta vel testamento, eo casu pars ejus amittebatur et socio adcrescebat."

Justinian fährt dann fort, daß er diesem bei der Manumission offenbar unbilligen Satze durch die

soeben zitierte Constitution gesteuert und dem manumissor die Zwangsenteignung an der andern pars gewährt habe, damit ohne großen Nachteil für den andern socius der beabsichtigte Erfolg der Manumission, die Freiheit des Sklaven, eintreten könne. Daß sich Justinian dabei der Regelwidrigkeit seiner Bestimmung voll bewußt war, spricht er deutlich in einem eingeschobenen Satze aus: ... libertate ... (cujus favore et antiquos legislatores multa et contra communes regulas statuisse manifestissimum est). War demnach seine Constitution contra communes regulas, so mußte das jus adcrescendi, daß er durch sie für einen Fall beseitigte, secundum communes regulas sein (Steinlechner a. a. O. II S. 74).

Wir meinen, dieser Satz müßte auch die stärksten Zweifler überzeugen, daß auch das ältere Recht die Accrescenz nicht auf den einzelnen Fall der Manumission eines gemeinsamen Sklaven beschränkt, sondern aus einem allgemeinen Prinzip hergeleitet habe.[1] [2])

v. Seeler [3]) nimmt in dem oben zitierten Fragment an dem „erat olim" Anstoß und meint, danach den Worten keinen andern Sinn beilegen zu können, als daß das Accrescenzrecht nur bei der Manumission gemeinsamer Sklaven bestanden habe. Justinian fügt nun diese lex einem größeren Titel über unentgeltliche Zuwendungen, speziell Schenkungen, an und

[1]) Rümelin, T. S. R. S. 70.

[2]) Daß die l. un. Cod. X, 14 über die Succession des socius liberalitatis principis nicht im Sinn der Accescenztheorie verwertet werden kann, sondern daß es sich dabei um eine positive Ausnahmebestimmung handelt, um den Fiskus als gesetzlichem Erben von der Erbschaft auszuschliessen, liegt klar zu Tage und ist wohl auch jetzt unbestritten. Zur näheren Kenntnis sei deshalb nur auf Steinlechner II, S. 79 f.; Göppert a. a. O. S. 48; Eck, dopp. Kl. S. 95; Czyhlarz a. a. O. S. 147; Kohler, Abh. S. 197 und Ztschr. für franz. Civilr. S. 191 verwiesen.

[3]) a. a. O. S. 65.

notiert als eine solche auch die Accrescenz bei der Manumission. Wenn er als Beleg für die allgemein bei der Dereliktion durchgeführte Accrescenz nun diesen concreten Fall hierher stellt, so tut er dies deshalb, weil die Römer im Allgemeinen abstrakte Sätze überhaupt, so auch über die Folgen der Dereliktion nicht aufstellten, und nun dieser einzige Fall, dessen gesetzliche Fixierung die Praxis gefordert hatte, in den vorjustinianischen Quellen zu finden war. Die sonstige Dereliktion eines Wertobjekts mag wohl zu den allerseltensten Erscheinungen gezählt haben. Die Manumission eines gemeinsamen Sklaven war deshalb aber nicht der einzig mögliche Fall der Accrescenz, sie war aber die bei weitem häufigste Erscheinung der Dereliktion.

Es erübrigt noch eine Entscheidung Ulpians anzuziehen, der v. Seeler[1]) eine ganz besondere Bedeutung für die Abweisung des Accrescenzrechts beilegt, die aber unserer Meinung nach die hier vertretene Ansicht nicht zu widerlegen vermag. Ulpian geht von der Bestimmung aus, daß ein Freier, der mindestens 20 Jahre alt ist und sich in betrügerischer Absicht als Sklave verkaufen läßt, seine Freiheit verliert und zum Sklaven desjenigen wird, der ihn bona fide gekauft hat. Der Jurist beantwortet nun folgende Fragen:

> l. 7. § 3 Dig. XL, 12: „si duo simul emerint partes (liberi hominis) alter sciens, alter ignorans, videndum erit, numquid is, qui scit, non debeat nocere ignoranti: quod quidem magis est. enim illa erit quaestio, partem solam habebit is, qui ignoravit an totum? et quid dicemus de alia parte? an ad eum qui scit pertineat? sed ille indignus est quid habere, quia sciens emerit.

[1]) a. a. O. S. 65 f.

rursum qui ignoravit, non potest majorem partem dominii habere quam emit: evenit igitur, ut ei prosit, qui eum comparavit sciens, quod alius ignoravit."

v. Seeler schließt nun so:[1]) wenn der römische Jurist die Accrescenztheorie zu Grunde legte, hätte er entscheiden müssen, daß der emptor ignorans das Alleineigentum an dem Sklaven erwerben mußte, da der emptor sciens das Eigentum nach allgemeinen Grundsätzen nicht erwerben könne. — Dies mußte auch geschehen, wenn ihm nicht eben gerade nach der Entscheidung Ulpians in diesem Falle die ignorantia des andern zu Gute käme (ut ei prosit, quod alius ignoravit) und er das Eigentum nicht erwürbe. Ulpian macht ihn aber trotz seiner Indignität ausnahmsweise zum Miteigentümer. Welche speziellen Gründe ihn zu dieser Entscheidung bewogen haben, darüber spricht er sich allerdings nicht näher aus; sein Schweigen kann aber keinesfalls den Beweis für die Verneinung des Accrescenzrechts liefern, dieser wäre nur als erbracht anzusehen, wenn er die pars des emptor sciens als herrenlos betrachtet hätte. Da er dies aber nicht tut, sondern dem emptor ignorans in dem emtor sciens eine Konkurrenz erstehen läßt, kann von Accrescenz einer pars auch nicht die Rede sein.

Zum Schluß sei noch einer Quellenstelle Erwähnung getan, auf die sich die Argumentation v. Seelers[2]) stützt, um die Lehre von der Accrescenz unter Miteigentümern als quellenwidrig zu bezeichnen, deren Unzulänglichkeit zum Beweise jedoch ebenfalls offensichtlich ist. — Es handelt sich darum, daß mehreren an einer Sache ein ususfructus legiert

[1]) a. a. O. S. 66.
[2]) a. a. O. S. 68 f.

ist. Während sonst beim Legat nach gemachtem Erwerbe eine Accrescenz nicht mehr stattfindet, weil ja nunmehr an die Stelle des Legats als solchem die legierte Sache o. a. getreten ist, macht der usus-fructus legatus hiervon eine Ausnahme insofern, als bei ihm auch nach gemachtem Erwerbe Accrescenz eintreten soll:

> l. 1 § 3 Dig. VII, 2: „Celsus libro octavo decimo digestorum et Julianus libro tricesimo quinto scribit, concursu partes habemus: quod et in proprietate contingeret: nam altero repudiante alter totum fundum haberet. sed in usu fructu hoc plus est, qui et constitutus et postea amissus nihilo minus jus adcrescendi admittit."

Daraus nun, daß hier der Nießbrauch ausdrücklich in Gegensatz zum Eigentum gestellt wird und daß bei jenem Accrescenz auch nach gemachtem Erwerbe stattfindet,[1]) will v. Seeler erkennen, daß bei Fortfall eines Miteigentümers den andern ein Accrescenzrecht nicht zustehe. Indessen ist hierbei zu beachten, daß in obiger Stelle garnicht von Miteigentümern die Rede ist, es handelt sich vielmehr um Collegatare, und es wird festgestellt, daß zu unterscheiden ist, ob diesen das Eigentum oder der Nießbrauch an einem fundus legiert ist. Nun hört das Accrescenzrecht am Legat als solchem allerdings mit gemachtem Erwerbe auf; damit ist aber nicht ausgedrückt, daß, falls die Collegatare den fundus nach gemachtem Erwerbe nicht reell teilen, sondern ihn als Miteigentum behalten, daß dann das

[1]) Die pars des einen Usufruktuars kann dem andern natürlich nur dann accrescieren, wenn sie beiden conjunctim legiert ist, da sie sonst von vornherein auf einen bestimmten Umfang beschränkt und nicht ausdehnungsfähig ist. (l. 1. pr. und l. 1 § 3. Dig. VII, 2)

Accrescenzrecht unter ihnen cessieren soll. Daß es aber am legierten Nießbrauch auch nach dem Erwerbe ebenso wie vorher fortbesteht, erklären uns Celsus und Julian am Schluß des oben zitierten § 3 mit den Worten: „usus fructus cottidie constituitur et legatur, non, ut proprietas, eo solo tempore, quo vindicatur" d. h. auch nach dem Erwerbe haben wir es fortwährend mit einem Legat zu tun.[1])

In ähnlicher Weise erklärt diese Erscheinung v. Scheurl (a. a. O. S. 48): „Um diesen Satz richtig zu verstehen, muß man nur das Vermächtnisrecht von dem vermachten Recht unterscheiden. Das Vermächtnisrecht erhält der Vermächtnisnehmer, sobald das Vermächtnis in Wirksamkeit tritt, ein für allemal. Aber das vermachte Nießbrauchrecht erhält er kraft seines Vermächtnisrechts nicht ein für allemal, sondern immer wieder aufs neue mit dem immer wieder sich erneuernden Ertrag der Sache, an dem das Nießbrauchsrecht immer wieder einen neuen Gegenstand bekommt, ohne welchen es ja selbst nicht entstehen und bestehen könnte."[2])

Aus alledem ist ersichtlich, daß die gegen das Accrescenzrecht beim Miteigentum vorgebrachten Argumentationen nicht stichhaltig sind. Die Natur des Miteigentums selbst zwingt dazu, ein solches anzuerkennen, und es konnte nur die abweichende Theorie vom Begriff und Wesen des Miteigentums, wie sie ja im Eingange bei Göppert und Eck festgestellt ist, dazu führen, nach dieser Richtung Zweifel entstehen zu lassen. Um so verwunderlicher ist es, daß sich v. Seeler durch einige Quellen-

[1]) Steinlechner a. a. O. II, S. 52.

[2]) s. überhaupt die scharfsinnigen Ausführungen hierüber bei v. Scheurl S. 47 f.; auch Rümelin, T. d. R. S. 117 f. u. Kohler, Abhandl. S. 421 f.

stellen dazu verleiten lassen konnte, bei seiner trefflichen Arbeit in diesem einen Punkt abzuweichen.[1]) Daß andererseits die Vertreter der Theorie von der Ungeteiltheit des Rechts als Folge der Dereliktion eines Miteigentumsanteils das Accrescenzrecht konstatieren mußten, ist schon erwähnt und bedarf keines weiteren Nachweises.

Selbstverständlich ist es, daß durch das Wegfallen eines Miteigentümers und die damit eingetretene Beseitigung einer Konkurrenz die Quoten der übrigen nach Maßgabe ihres bisherigen Umfanges eine Anwachsung erfahren müssen, da sie ja nun das Verhältnis angeben, in welchem die Genossen zu einander bezüglich ihrer Rechte und Verpflichtungen an der gemeinschaftlichen Sache stehen. Wenn daher A zu $^1/_2$, B zu $^1/_4$ Eigentümer ist, so soll damit nur ausgedrückt sein, daß die Rechte und Pflichten des A doppelt so stark sind, wie die des B. Fällt die übrige $^1/_4$ Berechtigung des C weg, so ändert dies an dem bisherigen Verhältnis zwischen A und B nichts; nur zieht der Wegfall der dritten Konkurrenz, da der Umfang des Eigentumsrechts eine Einheit bleiben muß und dies auch infolge der Anwachsung tut, eine zahlenmäßige Veränderung der Quoten des A und B nach sich. Zwei Konkurrenten sind nur noch da, der Umfang ihres Eigentumsrechts verhält sich wie 2 : 1, also ergibt die Formel: $2x + x = 1$; $3x = 1$; $x = {}^1/_3$ d. h. die Quote des A beträgt nunmehr $^2/_3$, die des B $^1/_3$.[2])

[1]) Der Umstand, daß der genannte Autor in seinem jüngeren Werk über das „Miteigentum nach B. G. B." (1899) das Accrescenzrecht fast garnicht berührt, während er in seiner „Lehre vom Miteigentum nach röm. Recht" (1896) dieses in einem umfangreichen Kapitel schroff verwirft, legt die Vermutung einer Aenderung seines früheren Standpunkts nahe.

[2]) v. Scheurl a. a. O. S. 28 f.; Diez a. a. O. S. 24.

§ 4.

Sonstige Wirkungen der Dereliktion.

Eine Frage könnte noch aufgeworfen werden und zwar in Rücksicht darauf, daß an dem Anteil des Miteigentümers Rechte begründet werden können. Der Nachweis, daß es sich dabei nur um Passivservituten und Pfandrechte handeln kann, darf übergangen werden, da die Bestellung von Aktivservituten an dem Anteil nicht möglich ist. Die Frage ist: bestehen solche Rechte trotz der Dereliktion fort und in welcher Weise? Für das Miteigentum lassen uns die Quellen hierbei wieder völlig im Stich; dagegen ist anerkannt, daß der alleinige Eigentümer eines Sklaven, der einen Dritten an diesem einen ususfructus bestellt hatte, ihn durch Manumission nicht freimachen konnte, der Sklave blieb servus sine domino. Ulpian fragm. I, 19: „servus, in quo alterius est ususfructus, alterius proprietas, proprietatis domino manumissus, liber non fit, sed servus sine domino est.“ [1]) Damit ist zugegeben, daß Rechte an einer Sache fortbestehen können, auch wenn das Eigentum an dieser aufgehört hat, daß sie demnach von dem Eigentum selbst völlig unabhängig sind. [2]) Und es ist auch nicht mehr als billig, daß durch willkürliche Rechtsakte des Eigentümers die Sicherheit der am Eigentumsobjekt bestehenden dinglichen Rechte nicht darf gefährdet werden. Mit derselben Berechtigung darf man demzufolge annehmen, daß die Dereliktion des Anteils eines Miteigentümers, bei der doch nur das Eigentum für diesen untergeht, keinen Einfluß auf den Bestand von Servituten oder Pfandrechten auszuüben vermag: die pars accresciert cum suo

[1]) ebenso fragen Dosith § 11.

[2]) Kohler, Abh. S. 196.

onere[1]) d. h. die Verpflichtungen, die auf dem Anteil lasteten, verteilen sich auf die Genossen in dem gleichen Verhältnis, in dem ihnen dieser anwächst.

Auch alle sonstigen Lasten, die sich an das Eigentum der Sache knüpfen, hören für den Derelinquenten mit dem Moment der Dereliktion auf, so vor allem die Noxalhaftung bei Tieren oder auch Sklaven,[2]) bei Gebäuden die Pflicht zur Leistung der cautio damni infecti[3]) etc.

Hiervon zu unterscheiden ist der Ersatz von Auslagen, den einer der Miteigentümer auf die gemeinsame Sache gemacht hat. Der Umstand, daß beim Miteigentum alle Genossen in einem gleichartigen dinglichen Verhältnis zu ein und derselben Sache stehen, schlingt um sie selbst gewissermaßen ein obligatorisches Band, dem sie unterworfen sind, solange der Nexus des Miteigentums besteht.[4]) Als wesentlicher Inhalt dieser gegenseitigen Verpflichtungen offenbart sich das Recht des einzelnen Genossen, der berechtigter Weise Aufwendungen auf die gemeinsame Sache gemacht hat, von den übrigen nach Verhältnis ihrer Eigentumsanteile Ersatz dieser Aufwendungen verlangen zu können.[5]) Dieser Ersatzpflicht nun wird der Derelinquent nicht enthoben, wenn sie bereits zur Zeit der Dereliktion entstanden war, denn sie ist ein rein persönlicher Anspruch,

[1]) Kohler, Abh. S. 200, Ztschr. für franz. Civilr. S. 194, Autorrecht S. 388; Czyhlarz a. a. O. S. 129 f.; Ihering, Jahrb. Bd. X S. 389, 445.

[2]) l. 1, § 12 Dig. IX, 1; l. 38, § 1 Dig. IX, 4.

[3]) l. 9, pr., l. 15, § 21 Dig. XXXIX, 2; l. 5 Dig. XLIII, 8.

[4]) Hesse a. a. O. S. 129; Ihering a. a. O. S. 334 f.; Kohler, Abh. 187, Ztschr. für franz. Civilr. S. 181. Dernburg, Pandekten § 197; Göppert a. a. O. S. 41 f. u. a.

[5]) l. 29 Dig. X, 3. Steinlechner a. a. O. II, S. 151; Eisele, a. a. O. S. 70; Dernburg, Pandekten § 452; Windscheid a. a. O. § 169 a Anm. 3 c; Joerges a. a. O. Bd. 49 S. 147.

dessen Gegner zwar durch das Miteigentumsverhältnis bestimmt werden, der sich aber nur gründet auf die Werterhaltung oder Wertsteigerung, welche die Sache unter normalen Verhältnisen für jeden Genossen durch die Aufwendungen erfahren haben wird. „Wer aber auf eine wertgesteigerte Sache verzichtet, der verzichtet auf ein Stück seines bereits bereicherten Vermögens und kann daher nicht die Folge dessen tilgen, daß sein Vermögen in bestimmter Weise und unter bestimmten Verhältnissen bereichert worden ist." (Kohler, Abh. S. 201 und Ztschr. für franz. Civilr. S. 196.) In gleicher Weise befreit die Dereliktion nicht von der Haftung für den Schaden, den der Derelinquent bei Verwaltung der Sache dem Genossen zugefügt hat. Umgekehrt behält er aber auch nach der Dereliktion einen quotenmäßigen Anspruch auf den Gewinn, den ein Genosse allein aus der gemeinschaftlichen Sache gezogen hat,[1]) sofern dies zu einer Zeit geschah, wo das Communionsverhältnis noch nicht gelöst war. Als Mittel, diese Ansprüche zur Geltung zu bringen, wird im allgemeinen die a. communi dividundo ausreichen.[2]) Zu ihrer Begründung wird es, gleichviel, ob man sich für Accrescenz oder Herrenlosigkeit entscheidet, nötig sein, den Zeitpunkt genau festzustellen, in dem der Eigentumsverlust auf Seite des Derelinquenten tatsächlich stattgefunden hat.[3]) Von wie großer Bedeutung das unter Umständen werden kann, möge ein Beispiel illustrieren, daß einem gemeinsamen

---

[1]) Rümelin a. a. O. S. 47.

[2]) so Dernburg, Pandekten § 196 Anm. 13; Steinlechner a. a. O. II. S. 185; dagegen die Ausführungen bei v. Seeler a. a. O. S. 13 f.

[3]) Für den Alleineigentümer sei an den Streit zwischen den Rechtsschulen der Proculianer und Sabinianer erinnert, siehe v. Czyhlarz a. a. O. S. 113 ff.

Sklaven, den der eine Herr wegen seiner Untugenden zu derelinquieren schon längere Zeit die Absicht hatte, plötzlich eine gewinnbringende Erbschaft o. a. zufällt. Hier wird es sich zur Ermittelung der Subjekte des Erwerbs darum handeln, ob und wann diese Absicht auch wirklich zur Ausführung gekommen ist; etwa schon verweigerte Noxalhaftung oder Alimentation des Sklaven würde der Entscheidung eine wesentliche Stütze bieten. Doch werden allgemeine Regeln hierüber schwerlich aufzustellen sein; maßgebend wird vielfach eine Erklärung an die übrigen Genossen und das dieser entsprechende Verhalten des Derelinquenten sein; wo eine solche nicht direkt gegeben ist, muß es im Zweifel, d. h. soweit nicht etwa Eid oder Geständnis eine sichere Handhabe geben, dem Takt des Richters überlassen bleiben, aus den jedesmaligen Umständen den Eintritt des Rechtseffekts zu entnehmen.

§ 5.

Die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Miteigentumslehre des B.G.B. (§§ 1008—1011, 741—758) fußt auf dem römischen Recht; die Teilung bezieht sich auch hier auf das Recht.[1]) Einer Beilegung der Kontroversen, wie sie dieses ergeben hat, ist das Gesetz zumeist vorsichtig aus dem Wege gegangen. Dies insbesondere auch hinsichtlich der Dereliktion des ideellen Anteils. Daß eine solche nach B. G. B. möglich ist, kann ohne Bedenken angenommen werden.[2]) Der erste Entwurf enthielt sogar im § 950 den positiven Satz: „die Vorschriften der

[1]) Dernburg, Bürgerl. Recht Band III S. 182; Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Band II, S. 99; Joerges a. a. O. Bd. 51 S. 48.

[2]) M. Wolff in Iherings Jahrb. N. F. 8 S. 194.

§§ 872, 873, 903, 904[1]) finden auf den Anteil eines Miteigentümers entsprechende Anwendung.“ Also die Vorschriften über den Verlust des Eigentums an einem Grundstück durch Aufgebot und Dereliktion, über den Erwerb eines herrenlosen Grundstücks, sowie über Dereliktion und Aneignung beweglicher Sachen gelten entsprechend für ideelle Miteigentumsanteile.

Die Erfordernisse der Dereliktion sind für bewegliche Sachen dieselben, wie im römischen Recht.

Die moderne Grundbucheinrichtung und der öffentliche Glaube des Grundbuchs haben es nötig gemacht, dem Derelinquenten des Anteils an einem Grundstück, das mit Bezeichnung seiner Quote eingetragen werden soll, die Erklärung des Verzichts gegenüber dem Grundbuchamt aufzugeben. Damit ist einmal die Frage, ob wirklich Dereliktion vorliegt, allen Zweifeln entzogen, andererseits die Gewähr gegeben, unüberlegten, leichtsinnigen Dereliktionen vorzubeugen.[2]) Mit der Eintragung des Verzichts tritt die Wirkung der Dereliktion ein,[3]) ohne daß es noch eines besonderen, der abgegebenen Erklärung entsprechenden Verhaltens seitens des Derelinquenten bedarf; so ist z. B. das Aufgeben des Besitzes nicht Voraussetzung der Dereliktion von Immobilien.[4])

In welche Rechtslage der aufgegebene Anteil gerät, darüber sagt das Gesetzbuch kein Wort. Entwurf I ließ, wie erwähnt, Herrenlosigkeit eintreten;

[1]) Im jetzigen Text §§ 927, 928, 958, 959.

[2]) Mot. III, S. 325.

[3]) Matthiass a.a.O. S.56, Fischer-Henle a.a.O. Dagegen Planck, Kommentar zum B. G. B., Bemerkung 3 auf S. 147; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht S. 364; Staudinger-Kober, Kommentar zum B. G. B. S. 173; Fuchs, Grundbuchrecht S. 237 Note d, nach denen im Hinblick auf G. B. B. § 130 Abs. 3 der einmal erklärte Verzicht nicht widerrufen werden kann.

[4]) Fuchs a. a. O. S. 237 Note f.; Matthiass a. a. O.

beim zweiten Entwurf lagen zu § 950 Anträge vor, die bei der Dereliktion des Anteils eines Miteigentümers eine Änderung zu Gunsten der Anwachsungstheorie bezweckten. Ein in diesem Sinne bereits angenommener Antrag fiel später mit der Streichung des ganzen § 950 weg.[1]) Zur Vermeidung praktischer Unzuträglichkeiten ist es aufgegeben worden, spezielle Regeln in dieser Richtung aufzustellen. Die Entscheidung ist der Wissenschaft und Praxis überlassen worden; aus dem Gange der Beratungen darüber aber erhellt, daß eine Entwickelung dieser Materie für das B. G. B. in Anlehnung und übereinstimmend mit den Regeln des § 950 für richtig gehalten und erwartet wird. Damit sind ungefähr die Gedanken, die den Gesetzgeber geleitet haben, festgelegt; der Wissenschaft und Praxis mögen sie eine Unterstützung sein, unbedingt maßgebend ist für sie nur der Text des Gesetzes selbst, und dieser schweigt. Somit sind wir von neuem vor die Frage gestellt: Läßt das Miteigentum des B.G.B. die Herrenlosigkeit eines aufgegebenen Anteils zu?

Man würde fehl gehen, wollte man aus der Bestimmung des § 923 die Sanktionierung der Anwachsungstheorie durch das B. G. B. entnehmen. Dieser Paragraph betrifft die Beseitigung eines auf der Grenze zwischen zwei Grundstücken stehenden Baumes und bestimmt darüber in seinem Abs. 2, S. 2: „Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum.“ Der Verzicht stellt sich hierbei aber dar als Verzicht auf die Erlangung einer Miteigentumsquote gegenüber der Befreiung von der gesetzlichen Pflicht zur Kosten-

[1]) Prot. III, S. 279 f.

tragung. Es entsteht demnach mit der Trennung überhaupt kein Miteigentum, sondern Alleineigentum am Baume,[1]) und dies deshalb, um ein billiges Aquivalent für die alleinige Übernahme der Beseitigungskosten zu gewähren.[2]) — Ebenso verfehlt ist es natürlich, aus diesem Paragraphen, der nur „die Ausnahmen von dem regelmäßigen Ergebnisse bestimmt" (Mot. III, S. 278), die Verwerfung der Anwachsungstheorie durch das B. G. B. zu folgern, wie dies Hirsch (Teilbarkeit des Eigentums nach röm. Recht und B. G. B.) S. 70 f. tut. Diese Ausnahmen bestehen nämlich nicht in der Anwachsung — davon enthalten weder die Motive noch das Gesetzbuch etwas —, sondern darin, daß den Eigentümern der Nachbargrundstücke die Zerstörung des Baumes auf ihrer Seite, die ihnen eigentlich erlaubt sein müßte, solange der Baum noch Bestandteil ihrer Grundstücke ist, wegen der organischen Natur desselben nicht zugelassen ist, daß sie ferner, wenn auch der Baum nur zu einem geringen Teil auf ihrem Grund und Boden steht, entgegen den allgemeinen Regeln die Früchte des Baumes und nach der Trennung das Miteigentum an ihm zu gleichen Teilen erhalten, wie auch die Kosten der Beseitigung in der Regel gleichteilig zu tragen haben. — Wie man nun hieraus die Ablehnung der Anwachsungstheorie entnehmen will, ist nicht recht einzusehen. Offenbar liegt ein Mißverständnis der Motive von Seiten des

[1]) so auch Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgl. Rechts S. 158 VIII, 1: „Doch kann jeder Nachbar schon vor der Fällung des Baumes auf sein Halbteilsrecht daran verzichten." Anders Biermann, der den Verzicht als Uebertragung einer Miteigentumsquote aufgefaßt wissen will.

[2]) Mot. III, S. 279: „Da indessen die Beseitigung möglicher Weise mehr Kosten verursacht, als Gewinn verschafft, so erfordert die Billigkeit, daß der eine Nachbar dem andern Nachbar, welcher die Beseitigung fordert, die Ausführung der Trennung auf eigene Kosten und zu eigenem Gewinn überlassen kann."

Autors vor, denn dieser § 923 kann für keine der beiden Ansichten nutzbar gemacht werden. — Auch andere Bestimmungen des B. G. B. werden schwerlich die Neigung des Gesetzgebers für oder wider die Anwachsung begründen können.

Man muß aber bedenken, daß der Kern der Miteigentumslehre des B. G. B. vollkommen identisch mit dem des römischen Rechts ist, daß hier wie dort der Anteil eine sachliche Existenz nicht hat, sondern lediglich ein den übrigen Anteilen qualitativ gleiches Mitrecht ist, das nicht, wie ein sonstiges dingliches Recht, sich auf bestimmte Befugnisse und Grenzen beschränkt, vielmehr nach allen Richtungen erweiterungsfähig ist und sein muß, um gewissermaßen den geschlossenen Umfang des Eigentumsrechts stets ausfüllen zu können. Und von diesen Gesichtspunkten aus wird man auch für das B. G. B. zur Bejahung des Accrescenzrechts gelangen müssen. [1]) Die Unerschöpflichkeit des Eigentums läßt es zu, denkbar viele Befugnisse vollkommen von ihm loszulösen, man wird es dadurch nur schwächen können; wollte man dagegen einen Teil sämtlicher im Eigentum enthaltenen Befugnisse auch nur einen Moment freigeben, so würde man ihm alle Adern öffnen und es notwendig zum Untergang bringen.

[1]) so auch Cosack a. a. O. § 281, IX 1 c; dagegen Planck a. a. O. S. 173; Fuchs a. a. O. 239, 6 c; v. Seeler (Das Miteigentum nach dem B. G. B. für das Deutsche Reich) S. 103 Anm. 2. — Wenn neuerdings Joerges a. a. O. Bd. 49 S. 152 einwendet: „Will er (der andere Miteigentümer) die Quote nicht haben, so besteht für das Recht keine Veranlassung, sie ihm aufzudrängen," so kann man sich dabei des Gedankens nicht erwehren, als habe ihm eine qualitative Verschiedenheit der Quoten vorgeschwebt. Die Accrescenz gibt aber nichts Fremdes, sie berechtigt nur, Eigenes in größerem Umfange zu gebrauchen, ohne Widerspruch fürchten zu müssen.

Die Bedenken, die bei der Beratung des zweiten Entwurfs gegen die Anwachsung erhoben worden sind, wiegen schwer, und es mag im höchsten Maße unbillig erscheinen, dem Miteigentümer eines Mehreren vermachten Grundstücks, dem vielleicht nur die Pietät gebietet, ein Familiengut zu wahren, nach der Dereliktion der unterdessen verpfändeten anderen Quoten wider seinen Willen Lasten aufzubürden; allein das Gesetz bietet keine Handhabe, hier Wandel zu schaffen. Die Gefahren, welche das Miteigentum in sich trägt, kommen hier zum sinnfälligen Ausdruck.

Würde die Sicherheit der Rechte, z. B. des Nießbrauchers oder Hypothekengläubigers, an dem Anteil durch dessen Dereliktion gefährdet, so könnte man, um der Gerechtigkeit zu genügen, versucht sein, in Analogie der §§. 876, 1071 und 1276 des B. G. B. für die Gültigkeit der Dereliktion die Zustimmung der Berechtigten zu fordern. Doch solche Rechte Dritter werden in keiner andern Weise durch die Dereliktion berührt, wie bei der Übertragung des Anteils auf die Miteigentümer, die doch auch keine Zustimmung der am Anteil Berechtigten erfordert, während die angeführten Paragraphen die völlige Aufhebung eines belasteten Rechts behandeln, mit der selbstverständlich auch die Belastungen illusorisch werden müßten.

Praktisch ist die Frage zu wenig belangreich, um eine Erschütterung der Sicherheit im Rechtsverkehr befürchten zu lassen; wo sie aber aufgerollt werden sollte, erscheint uns eine andere Lösung, als die oben gegebene, undenkbar.

Was über die sonstigen Rechte und Pflichten des ausscheidenden Miteigentümers, die sich aus der Gemeinschaft der socii herleiten, zu erwähnen wäre, braucht nicht wiederholt zu werden, da die Bestimmungen des römischen Rechts auch hier wiederkehren.

Eine zu ihrer Geltendmachung resp. Erzwingung allumfassende Klage, wie die actio communi dividundo des römischen Rechts, hat das B. G. B. nicht gewährt; die allgemeinen Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz etc. müssen deren Stelle ausfüllen. [1])

Auch persönliche Ansprüche von außerhalb der Gemeinschaft Stehenden, die sich gegen den Derelinquenten als Miteigentümer der Sache richten, insbesondere auch der Anspruch auf Übertragung der Quote, bleiben trotz der Dereliktion erhalten; nur ist hier ebenso der Berechtigte auf Schadensersatz angewiesen, sobald seinen Ansprüchen infolge der Dereliktion nicht mehr genügt werden kann.

[1]) v. Seeler a. a. O., S. 7 ff.

◇

Literaturverzeichnis.

Arndts, Pandekten (7. Aufl.) 1872.

Baron, Die Gesamtrechtsverhältnisse im röm. Recht. 1864.

Biermann, Kommentar zum Sachenrecht des B.G.B. (2. Aufl.) 1903.

Böcking, Lehrbuch der Pandekten. 1855.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten (2. Aufl.) 1873.

Cohn, Erlaß und Verzicht nach dem B. G. B. in Gruchots Beiträgen. Sechste Folge. Bd. 47, S. 221—267. 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts. 1901.

v. Czyhlarz, Die Eigentumserwerbsarten in Glücks Pandektenkommentar, Bd. 41 und 42.

Dernburg, Lehrbuch der Pandekten (7. Aufl.) 1902.

„ Lehrbuch des preuß. Privatrechts (4. Aufl.) 1884.

„ Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs u. Preußens. 1902.

Diez, Zur Lehre vom Miteigentum nach röm. Recht und nach dem Entwurfe eines B. G. B. für das Deutsche Reich. 1888.

Eck, [illegible]

„ Rezensionen in der Münchener kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. 19. S. 223 ff.; Bd. 20. S. 116 ff.

Eisele, Zur Lehre vom Miteigentum im Archiv für civil. Praxis, Bd. 63. S. 27 ff. 1880.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts (6. Aufl.) 1899.

Enneccerus und **Lehmann**, Das bürgerl. Recht (2. Aufl.) 1901.

Fink, Die rechtliche Natur der Aufgabe des Eigentums nach heutigem B. G. B., Diss. 1904.

Fischer-Henle, Handausgabe zum B. G. B. 1898.

Fuchs, Grundbuchrecht. 1902.

Girtanner, Die Rechtsstellung der Sache und der Eigentumsbegriff mit besonderer Rücksicht auf Sachgesamtheiten in Iherings Jahrb., Bd. III, n. 2.

Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigentum. 1884.
„ Münchener krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 14.

Hesse, Beiträge zur Lehre vom Miteigentum im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 14.
„ Rechtsverhältnisse der Grundstücknachbarn, (2. Aufl.) 1880.

Hirsch, Teilbarkeit des Eigentums nach röm. Recht und B. G. B. Diss. 1900.

Ihering, Die Reflexwirkungen oder die Rückwirkung rechtlicher Tatsachen auf dritte Personen.
„ Passive Wirkungen der Rechte. Beide in s. Jahrb. Bd. X.

Joerges, Zur Lehre vom Miteigentum und der Gesamthand nach deutschem Reichsrecht in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 49 und 51. 1900 u. 1901.

Kohler, Gesammelte Abhandl.; dasselbe in der Zeitschrift für französ. Civilrecht VIII. 1883.
„ Autorrecht in Iherings Jahrb., Bd. 18.

Manigk, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. 1901.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 3. Aufl. 1900.

Motive zum B. G. B. (2. Aufl.) 1896.

Neumann, Handausgabe des B. G. B. (2. Aufl.) 1900.

Neumann, Viktor, Zur Frage des Eigentumsverlustes an beweglichen Sachen durch Dereliktion in d. Bl. für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 46.

Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum, 1857.

Planck, Kommentar zum B. G. B. (1. u. 2. Aufl.) 1902.

Protokolle über Beratung des B. G. B. 1897.

Rümelin, Die Teilung der Rechte. 1883.
„ Zur Lehre von der Teilung der Rechte in Iherings Jahrb. Bd. 28, 1889. S. 386 ff.

v. Salkowski, Zur Lehre vom Sklavenerwerb. 1891.

v. Scheurl, Teilbarkeit als Eigenschaft von Rechten. 1884.

v. Seeler, Die Lehre vom Miteigentum nach röm. Recht, 1896.
„ Das Miteigentum nach dem B. G. B. f. d. Deutsche Reich. 1899.

v. Staudinger-Kober, Kommentar z. Sachenrecht d. B. G. B. 1903.

Steinlechner, Das Wesen der juris communio und der juris quasi communio I u. II. 1876 u. 1878.

Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht. 1900.

Ubbelohde, Kritik von Rümelins Teilung der Rechte in den Göttinger gelehrt. Anzeigen, 1883 I S. 784 ff.

Wächter, Über Teilung und Teilbarkeit der Sachen und Rechte im Archiv für civ. Praxis, Bd. 27.

„ Lehrbuch des Pandektenrechts. 1880.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, (7. Aufl.) 1891.

Wolf, Paul, Über das schlichte Mobiliareigentum unter dem Rechte des B. G. B. für das Deutsche Reich, Diss. 1902.

Wolff, Martin, in Iherings Jahrb. N. F. 8 S. 194 ff.

„ Über v. Seeler in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 49.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.

Buch- und Akzidenz-Druckerei
GEORG FICKER, LEIPZIG